

Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

48. Jahrgang

Freitag, 01. Februar 2019

Nummer 2

Inhalt		Seite
I.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl und Bestätigungsvermerk	26
	Anlage I: Bilanz des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl zum 31. Dezember 2017	28
	Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2017. Anlage 1 Bilanz	30
II.	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 198 „Vor den Büschen“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Straße „Vor den Büschen“, westlich der Straße „Zur Höhe“, nördlich der Bahnhofstraße und östlich der Wohnbebauung zwischen Bahnhofstraße und „Vor den Büschen“	32

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl und Bestätigungsvermerk

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfpflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV. NW. S. 147) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) – jeweils in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung - wird hiermit der Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2017 veröffentlicht:

Anlage I: Bilanz des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl zum 31. Dezember 2017

Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2017.

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2017 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 5.645.307,91 EURO wird in Höhe der geplanten in den Haushalt eingestellten Gewinnabführung von 5.432 000 EUR an die Gemeinde ausgezahlt. Der Betrag von 213.307,91 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die GPA NRW ist gem. § 106 Abs. 2 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient

Diese hat mit Datum vom 29. Juni 2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof der Stadt Marl, Marl, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetrieblichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der

Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof der Stadt Marl, Marl. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 07.01.2019

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
gez. Thomas Siegert

Der Jahresabschluss wird nach Erscheinen dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes im Zentralen Betriebshof der Stadt Marl, Zechenstraße 20, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, Zimmer 1.7 (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Uhr), bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Anlage 1

1

**Zentraler Betriebshof der Stadt Marl,
Marl**Bilanz zum 31. Dezember 2017**AKTIVA**

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	18.378,93	34.059,37
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	11.577.546,30	11.719.911,65
2. Kanalbauten	86.094.982,12	85.339.832,38
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	588.993,87	634.649,07
4. Fuhrpark	4.721.305,52	4.858.504,05
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.202.491,84	1.297.100,58
6. Anlagen im Bau	6.540.657,78	7.199.166,68
	<u>110.725.977,43</u>	<u>111.049.164,41</u>
	<u>110.744.356,36</u>	<u>111.083.223,78</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	236.603,87	235.566,78
2. Forderungen gegen die Stadt Marl	413.247,79	392.953,24
3. Sonstige Vermögensgegenstände	132.822,08	37.474,19
	<u>782.673,74</u>	<u>665.994,21</u>
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	12.675,43	1.823,48
	<u>795.349,17</u>	<u>667.817,69</u>
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	<u>17.770,00</u>	<u>14.449,70</u>
	<u>111.557.475,53</u>	<u>111.765.491,17</u>

Anlage 1

2

	<u>PASSIVA</u>	
	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	€	€
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. <u>Stammkapital</u>	25.564,59	25.564,59
II. <u>Rücklagen</u>		
Allgemeine Rücklage	30.865.181,26	30.865.171,57
III. <u>Gewinnvortrag</u>	6.106.268,97	7.307.436,95
IV. <u>Jahresüberschuss</u>	5.645.307,91	5.715.191,10
	<u>42.642.322,73</u>	<u>43.913.364,21</u>
B. <u>SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM SACHANLAGEVERMÖGEN</u>	<u>1.966.157,48</u>	<u>2.493.876,77</u>
C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
Sonstige Rückstellungen	<u>1.689.615,00</u>	<u>1.906.694,00</u>
D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	58.154.502,16	59.064.162,06
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.362.222,44	434.849,56
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Marl	1.680.062,08	277.435,70
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.062.593,64	3.675.108,87
	<u>65.259.380,32</u>	<u>63.451.556,19</u>
	<u>111.557.475,53</u>	<u>111.765.491,17</u>

Anlage 2

**Zentraler Betriebshof der Stadt Marl,
Marl**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	2017	2016
	€	€
1. Umsatzerlöse	42.188.244,2 5	41.137.110,1 6
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	285.113,50	333.371,50
3. Sonstige betriebliche Erträge	750.108,73	978.586,28
4. <u>Materialaufwand</u>		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.500.541,29	1.439.025,50
	11.679.235,8	11.758.198,6
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0	4
	<u>13.179.777,0</u>	<u>13.197.224,1</u>
	9	4
5. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	9.652.359,23	9.026.904,52
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: € 918.476,00; Vorjahr: € 806.942,00)	2.852.272,21	2.603.406,44
	<u>12.504.631,4</u>	<u>11.630.310,9</u>
	4	6
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.437.132,55	5.338.413,53
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.802.162,41	4.875.233,06
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.457,00	6.828,03
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an die Stadt Marl: € 0,00; Vorjahr: € 2.171,18)	1.628.075,43	1.674.505,29
10. Ergebnis nach Steuern	<u>5.675.144,56</u>	<u>5.740.208,99</u>
11. Sonstige Steuern	29.836,65	25.017,89
12. Jahresüberschuss	<u><u>5.645.307,91</u></u>	<u><u>5.715.191,10</u></u>

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2017 einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des abschließenden Vermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 24.01.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

- im Osten durch die westliche Grenze der Straße „Zur Höhe“;
- im Süden durch die nördliche Grenze der Bahnhofstraße und
- im Westen durch die östliche und nördliche Grenze des Grundstücks Bahnhofstraße Nr. 98, die nördliche Grenze des Flurstücks 315, die östliche Grenze des Flurstücks 553, die südliche Grenze der Grundstücke „Vor den Büschen“ Nr. 39 und 41, sowie die südliche und östliche Grenze des Grundstücks „Vor den Büschen“ Nr. 37.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 198 sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.“

Das Bebauungsplanverfahren zielt darauf ab, die Grundsätze und Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Marl auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen. Entsprechend sollen differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben getroffen werden, die dazu dienen, negative Auswirkungen auf das Einzelhandelsgefüge im Marler Stern und in den Stadtteil- und Nahversorgungszentren zu vermeiden.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt: Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 29.01.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister